

Förderrichtlinie Zuschuss zum Klimaticket

§ 1 Förderungsziel

Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 Eisenstädter Stadtrecht hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen und Förderungen festzulegen.

Die Freistadt Eisenstadt bekennt sich zum Gedanken, jene Eisenstädterinnen und Eisenstädter zu unterstützen, die sich aktuell außerhalb der Stadt in Ausbildung befinden und durch die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Die Förderrichtlinie stellt eine Ergänzung zu den bisherigen Mobilitätsfördermaßnahmen der Freistadt Eisenstadt für Studierende und Lehrlinge dar.

§ 2 Antragstellung

2.1. Die schriftlichen Anträge können im Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt gestellt werden.

2.2. Der Förderbetrag wird nach Genehmigung und schriftlicher Zusage den Antragstellern auf das bekanntzugebende Konto überwiesen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

2.1. Es werden Käufe des Klimatickets ab dem 01.10.2021 gefördert.

2.2. Der Förderungswerber hat zum Zeitpunkt der Ausstellung des Klimatickets einen Hauptwohnsitz in Eisenstadt.

2.2. Das 26. Lebensjahr wurde vom Förderungswerber noch nicht vollendet.

2.3. Der Förderungswerber befindet sich aktuell in einer Ausbildung, wie zum Beispiel

- a. Schulausbildung / Abendschule oder vergleichbare Schulausbildung
- b. Lehre
- c. Studium (Hochschule, Kolleg oder andere anerkannte Ausbildungseinrichtungen)

Die Aus- und Weiterbildung hat ein anerkanntes (Diplom-)Zeugnis zum Ergebnis. Bei unklar definierten Aus- und Weiterbildungen sind ein Ausbildungsplan (Curriculum) sowie die erlangte Befähigung nachzuweisen.

2.4. Der Ausbildungsort liegt mehr als 30 Kilometer vom Hauptwohnsitz entfernt.

2.5. Die Inanspruchnahme der Förderrichtlinie „Zuschuss zum Semesterticket für Studierende“ der Freistadt Eisenstadt oder der Förderrichtlinie „Fahrtkostenzuschuss für Lehrlinge“ der Freistadt Eisenstadt schließt die Inanspruchnahme dieser Förderrichtlinie aus.

2.6. Der Zuschuss im Rahmen dieser Förderrichtlinie kann nur einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nachweise

Folgende Nachweise müssen für die Gewährung der Förderung erbracht werden:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- jeweiliges Ticket in Kopie
- amtlicher Lichtbildausweis in Kopie
- Bestätigung der Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung, Lehrlingsbestätigung, Studienbestätigung etc.)
- bei unklaren Fällen hinsichtlich der Form der Aus- und Weiterbildung: Nachweis durch entsprechendes Curriculum und Nachweis über erlangte, anerkannte Fähigkeiten nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung

§ 5 Fördergegenstand

Gefördert werden € 150,00 für das Klimaticket, das VOR Klima Ticket Metropolregion und das VOR Klima Ticket Region.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

6.1. Für die Antragstellung ist das vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

6.2. Die Förderungswerber haben am Antragsformular ihr Einverständnis dafür zu erklären, dass die Verarbeitung der Daten, sowie die Einholung von Auskünften und Informationen automationsunterstützt erfolgen. Dies soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Verfahrens auf Gewährung dieses Zuschusses beschränkt bleibt.

6.3. Die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass der Magistrat der Freistadt Eisenstadt berechtigt ist, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

6.4. Bei unrichtigen Angaben kann der Magistrat der Freistadt Eisenstadt eine Rückforderung stellen. Seitens des Förderungswerbers ist der bereits ausbezahlte Zuschuss zurück zu zahlen.

6.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.